



Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 24.04.2026

Laufende Nr.: 21/26

Bekanntgabe der Neufassung der

Einschreibungsordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola
Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 24.04.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Studienvertrag	3
§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung.....	4
§ 4 Besondere Voraussetzungen der Einschreibung internationaler Studienbewerber:innen	5
§ 5 Verfahren der Einschreibung bis zum Abschluss des Studienvertrages	6
§ 6 Versagung der Einschreibung	7
§ 7 Mitwirkungspflichten.....	8
§ 8 Exmatrikulation/Kündigung	8
§ 9 Rückmeldung	9
§ 10 Beurlaubung	10
§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer.....	11
§ 12 Doktorand:innen.....	11
§ 13 Vertragsanpassungsrecht der Hochschule.....	12
§ 14 Datenerhebung	12
§ 15 Weitergabe von Daten	13
§ 16 Bewerbung von Minderjährigen.....	14
§ 17 Inkrafttreten.....	15

**Einschreibungsordnung
der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT-LB
– nachfolgend THGA –**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Einschreibungs- und Vertragsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsverbindungen zwischen Studierenden und der THGA, von der Bewerbung um einen Studienplatz bis zur Beendigung des Studiums an der THGA, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt. Mit der Bewerbung um einen Studienplatz akzeptiert der oder die Bewerbende diese Einschreibungsordnung und die darin enthaltenen Einschreibungs- und Vertragsbedingungen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf Antrag durch Einschreibung für einen Studiengang in die THGA aufgenommen werden. Durch die Einschreibung werden sie bis zur Exmatrikulation bzw. Kündigung Mitglied der THGA mit den daraus folgenden im Hochschulgesetz (nachfolgend: HG), in der Grundordnung sowie Ordnungen der THGA näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(3) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird nur eingeschrieben, wenn sie oder er die in dieser Einschreibungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt und keine Zugangshindernisse vorliegen. Die Hochschulleitung behält sich vor, die Einschreibung davon abhängig zu machen, dass die für eine sinnvolle Studienorganisation erforderliche Mindestanzahl an Studienbewerber:innen die Aufnahme in den betreffenden Studiengang beantragt.

(4) Für Doktorand:innen gelten die Vorschriften dieser Ordnung, soweit in § 12 nichts anderes geregelt ist.

(5) Für den Wechsel eines Studienganges (Umschreibung) gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung entsprechend.

(6) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang, oder, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht (Bachelor of Choice), für zwei Studiengänge. Als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion.

§ 2 Studienvertrag

(1) Mit Annahme des Studienplatzangebotes (Einschreibung bzw. Immatrikulation) nach § 5 Abs. 7 besteht zwischen der/dem Studierenden und der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH als Trägerin der THGA ein Studienvertrag, in den diese Einschreibungsordnung als allgemeine Einschreibungs- und Vertragsbedingungen der THGA einbezogen sind.

(2) Weitere Vertragsbestandteile sind folgende Ordnungen der THGA in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Landesrechtliche Vorschrift zur Hochschulzugangsberechtigung (§ 49 HG) (Anlage 1)
- die Grundordnung
- die Hochschulprüfungsordnung für die Bachelor- bzw. Masterstudiengänge
- die jeweiligen Fachprüfungsordnungen
- die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek
- die IT-Nutzungsordnung
- die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek
- die Gebührenordnung der THGA
- die Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber
- Aufbewahrungsrichtlinie der THGA
- Antidiskriminierungsrichtlinie der THGA

(3) Die vorgenannten Ordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbar unter dem Hyperlink <https://www.thga.de/hochschule/organisation/ordnungen-der-hochschule>

(4) Die Studierenden sind zur fristgerechten Zahlung des Semesterbeitrages verpflichtet. Die Höhe wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(5) Mit Abschluss des Studienvertrages tritt der oder die Studierende automatisch der Studierendenschaft der THGA bei und verpflichtet sich, die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft bis zum Ende des Studienvertrages aufrechtzuerhalten. Die Satzung der Studierendenschaft ist unter dem Hyperlink www.asta.thga.de/downloads/ in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbar.

§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Bachelorstudiengang ist der Nachweis eines Zeugnisses der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 bis 3 HG). Voraussetzung für die Einschreibung in einen Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Abs. 6 Satz 1 HG). Weitere Voraussetzungen können in der Hochschulprüfungsordnung oder den jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgelegt sein.

(2) Zugang zu einem Bachelorstudiengang an der THGA hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat; die Voraussetzungen hierfür regelt die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO).

(3) Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation an einer nicht deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen.

(4) Studienbewerber:innen für einen englischsprachigen Studiengang müssen entsprechende Englischkenntnisse nachweisen. Das Nähere regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen.

(5) Sofern in der Prüfungsordnung geregelt, kann von der Qualifikation gem. Abs. 1 auch unter den in § 49 Abs. 11 HG NW bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(6) Studierende von Partnerhochschulen der THGA, die im Rahmen eines Austauschprogrammes vorübergehend an der THGA studieren und studienbegleitende Prüfungsleistungen ablegen wollen, werden auf Grundlage der Kooperationsverträge eingeschrieben.

§ 4 Besondere Voraussetzungen der Einschreibung internationaler Studienbewerber:innen

(1) Studienbewerber:innen für einen deutschsprachigen Studiengang, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können eingeschrieben werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 dieser Ordnung erfüllen und ferner die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

(2) Studienbewerber:innen, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium in der entsprechenden Studienrichtung berechtigt sind, aber nicht bereits nach den Absätzen 1 – 4 des § 49 HG NRW über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) über die Zugangsberechtigung zu einem Studienkolleg verfügen, können eingeschrieben werden, wenn sie in einer Zugangsprüfung in Form des „Tests für Ausländische Studierende“ (TestAS) die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium im angestrebten Studiengang nachweisen und sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen sowie die nach § 5 erforderlichen Unterlagen einreichen.

(3) Durch den Nachweis des TestAS mit einem Standardwert von mindestens 100 im Kerntest und 100 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul, verbunden mit den vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen, wird eine ausländische fachgebundene Hochschulreife erworben, die zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen entsprechender Fachrichtungen an der Hochschule berechtigt.

(4) Studienbewerber:innen nach Abs. 2 können auch eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die nach § 5 erforderlichen Unterlagen vorlegen und eine für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation in einer Zugangsprüfung an der THGA oder einer anderen deutschen Hochschule nachweisen. Die THGA darf sich wegen der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen. Das Verfahren zur Durchführung der Zugangsprüfung an der THGA richtet sich nach der „Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen an der THGA“. Über die Anerkennung von nicht an der THGA absolvierten Zugangsprüfungen entscheidet die zuständige WB-Leitung.

(5) Die nach Abs. 1, 2 und 4 notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (mindestens DSH-2), der Prüfung telc C1 für Hochschulen oder der Prüfung „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF, alle Teile mindestens TDN 4) erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Einschreibung wird mit dem Bestehen der Sprachprüfung nicht erworben.

(6) Können die zum Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges oder weiterführendes Studium erforderlichen Dokumente fluchtbedingt nicht oder nicht vollständig im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden, wird der Nachweis abhängig vom asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status zur Beweiserleichterung über ein dreistufiges Verfahren gemäß Abs. 8 und 9 dieser Ordnung ermöglicht.

(7) Das dreistufige Verfahren nach Abs. 7 umfasst:

- (a) Feststellung der persönlichen Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien entsprechend der Anlage 1 zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 und
 - (b) Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und
 - (c) Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch Ablegen des TestAS mit einem Standardwert von mindestens 100 im Kerntest und 100 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul. Verbunden mit den verfügbaren vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen wird hierdurch eine ausländische fachgebundene Hochschulreife nachgewiesen, die zur Aufnahme des Studiums in Studiengängen entsprechender Fachrichtungen an der Hochschule berechtigt.
- (8) Wurde der Hochschulzugang von internationalen Studienbewerber:innen entsprechend dem dreistufigen Nachweisverfahren bzw. bereits aufgrund der Plausibilitätsprüfung bei ausreichenden indirekten Nachweisen durch eine andere deutsche Hochschule gewährt und hat die oder der Studierende ihre bzw. seine Studierfähigkeit durch Erbringung der dort bis einschließlich zum zweiten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen, wird die Hochschulzugangsberechtigung zum Zweck des Weiterstudiums im gleichen oder einem fachlich verwandten bzw. affinen Fach anerkannt.

§ 5 Verfahren der Einschreibung bis zum Abschluss des Studienvertrages

- (1) Die Studienbewerber:innen müssen vor Beginn des Semesters, in dem sie ihr Studium aufnehmen wollen, über das Bewerbungsportal der THGA auf www.meine.thga.de bewerben. Die Bewerbung für einen Studiengang erfolgt innerhalb der von der Hochschule festgelegten Bewerbungsfrist. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (2) Die Bewerbung erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Hierfür sind die im Bewerbungsportal abgefragten Daten zu erfassen und nachfolgende Dokumente hochzuladen:
- a) Lebenslauf (in tabellarischer Form),
 - b) die Zeugnisse und Belege über die Ausbildung und Vorbildung (Zeugnis der Hochschul- bzw. der Fachhochschulreife, Technikerzeugnis, Meisterbrief, Facharbeiterbrief, Praktikumsnachweis etc.),
 - c) der Nachweis über das bisherige und/oder das gleichzeitige Studium an anderen Hochschulen unter Beifügung einer Bescheinigung über die Immatrikulation bzw. Exmatrikulation des bisherigen Studiums und ggf. des Studienabbruchs mit den erforderlichen Unterlagen,
 - d) ggf. eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, endgültig nicht bestanden wurden,
 - e) bei Ausländerinnen oder Ausländern: Zeugnis über die Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (telc C1, DSH oder TestDaF). Ausnahmen hiervon sind ggf. in den studiengangspezifischen Ordnungen geregelt,
 - f) weitere, ggf. erforderliche Nachweise nach der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungsordnung,
 - g) bei Minderjährigen: die schriftliche Einwilligung zur Einschreibung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement kann nur über das auf der Homepage hinterlegte Anmeldeformular nach den dort genannten Modalitäten erfolgen.

(4) Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine/n vereidigten Dolmetscher:in oder Übersetzer:in in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; auf Verlangen der Hochschule ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(5) Auf den Abschluss eines Studienplatzvertrages, bzw. auf die Einschreibung besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt auch dann, wenn alle Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt sein sollten.

(6) Wird die Bewerbung positiv bewertet, erfolgt ein Studienplatzangebot auf Grundlage dieser Einschreibungs- und Vertragsbedingungen, mit dem die Bewerbenden die Möglichkeit erhalten, die Einschreibung im Wege der Online-Immatrikulation im Bewerbungsportal vorzunehmen und das Studienplatzangebot anzunehmen.

(7) Die Annahme des Studienplatzangebotes durch den oder die Studierende (Einschreibung bzw. Immatrikulation) ist auf dem Hochschulportal der THGA www.meine.thga.de als Online-Einschreibung vorzunehmen. Zur Einschreibung sind die angeforderten Unterlagen vorzulegen bzw. hochzuladen. Daneben ist der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung zu erbringen und der Semesterbeitrag nach § 2 Abs. 4 auf das im Portal angegebene Konto zu entrichten.

(8) Die THGA behält sich die Aufforderung zur Vorlage der für die Einschreibung eingereichten und in Abs. 2 Ziff. b) bis f) genannten Unterlagen im Original zwecks Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt vor.

(9) Nach der Immatrikulation erhält die oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet sowie zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht. Zusätzlich wird ihr oder ihm eine persönliche E-Mail-Adresse mit zugehörigem elektronischem Postfach zugewiesen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren und regelmäßig zu nutzen, da sie den offiziellen Kommunikationskanal zwischen der THGA und den Studierenden darstellt.

(10) Die Einschreibung kann mit der Auflage erfolgen, dass alle für die Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung und ggf. nach den studiengangspezifischen Ordnungen erforderlichen Unterlagen innerhalb einer bestimmt bezeichneten Frist vorgelegt werden. Bei Nichterfüllung der Auflage wird der oder die Studierende in der Regel exmatrikuliert.

§ 6 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung wird versagt, wenn

- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die gemäß § 3 erforderliche Qualifikation oder die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht bis zum Ablauf einer von der Hochschule gesetzten Frist nachweist; ausnahmsweise kann die Einschreibung jedoch dann erfolgen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass vorgenannte Voraussetzungen bis zum Studienbeginn erfüllt sein werden,

- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn die Prüfung, die endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den notwendigen Prüfungselementen des jeweiligen Studiengangs gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Zulassung zum Studium Einschreibung versagt wird.
- (2) Die Einschreibung kann aus weiteren Gründen versagt werden, dies gilt insbesondere dann, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit andere Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung geltenden Verfahrensbestimmungen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der THGA unverzüglich mitzuteilen:
- a) jede Änderung des Namens sowie der Semester- und Heimatanschrift sowie der Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 - b) Verlust des Studierendenausweises.
- (2) Im Falle eines längeren Auslandsaufenthaltes ist ein Empfangs- bzw. Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
- (3) Änderungsmitteilungen nach Abs. 1 a) haben unter Verwendung der Benutzerkennung und dem Passwort im Hochschulportal www.meine.thga.de zu erfolgen.

§ 8 Exmatrikulation/Kündigung

- (1) Jeder und jede Studierende ist berechtigt, diesen Studienvertrag ordentlich, in der Regel zum Ende des laufenden Semesters, zu kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung gilt der oder die Studierende als exmatrikuliert. Die Kündigung erfolgt als „Antrag auf Exmatrikulation“ über das Hochschulportal www.meine.thga.de.
- (2) Die THGA ist berechtigt, den Studienvertrag zum Semesterende des laufenden Semesters zu kündigen und Studierende zu exmatrikulieren, wenn ihr eine Fortsetzung des Studienvertrages über das laufende Semester hinaus unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn
- a) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt bzw. abbricht, ohne beurlaubt worden zu sein oder sich nicht fristgerecht zurückmeldet,

- c) die oder der Studierende in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- d) der oder die Studierende mehrfach oder schwerwiegend gegen Prüfungsordnungen verstoßen hat, insbesondere im Fall eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs,
- e) die THGA davon Kenntnis erlangt, dass der oder die Studierende aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- f) die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- g) der Wohn- oder Aufenthaltsort des oder der Studierenden nicht ermittelt werden kann,
- h) die oder der Studierende für die Fortsetzung des Studiums unabdingbare Bescheinigungen oder Unterlagen, trotz Anmahnung nicht innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist beibringt,
- i) die oder der Studierende über einen Zeitraum von vier Semestern keine Leistungspunkte (Credit Points) erbringt.

(3) Darüber hinaus ist die THGA nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs berechtigt, den Studienvertrag zum Ende des laufenden Semesters zu kündigen.

(4) Mit der Exmatrikulation ist der Studienvertrag im Regelfall zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation erfolgt, beendet. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Mit der Exmatrikulation erlischt auch die Mitgliedschaft in der THGA.

(5) Das Recht der THGA, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Regelfall insbesondere dann vor, wenn

- a) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet; Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig,
- b) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- c) die Einschreibung der oder des Studierenden durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- d) wenn die oder der Studierende durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschulinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
- e) ein Mitglied der THGA von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der THGA wegen Verletzung ihrer oder seiner Pflichten oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

§ 9 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.

(2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn die zu erhebenden Gebühren und Beiträge innerhalb der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind.

§ 10 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden,

- a) die einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ableisten;
- b) denen wegen Krankheit, ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
- c) die eine für das Studium erforderliche fachpraktische Ausbildung vervollständigen oder eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
- d) bei Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der THGA oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, dieses Forschungsvorhaben darf nicht als Prüfungsleistung zum Studium des entsprechenden Studienganges gehören;
- e) die ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner, Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- bzw. versorgungsbedürftig ist;
- f) die wegen Schwangerschaft oder Erziehung von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz die erwarteten Studienleistungen nicht in vollem Umfang erbringen können;
- g) die aufgrund des Bestehens einer wirtschaftlichen Notlage die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können, wenn im Vorsemester keine Beurlaubung aus diesem Grund erfolgt ist;
- h) die eine Tätigkeit in Organen der Studierendenschaft oder in den Organen der Hochschule wahrnehmen, welche verhindert, dass erwartete Studienleistungen nicht erbracht werden können, höchstens jedoch für die Dauer von 2 Semestern;
- i) die an einer ausländischen Hochschule studieren wollen;
- j) die sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen und entsprechende Nachweise hierüber erbringen.

(2) Die Beurlaubung ist über das Hochschulportal „meine.THGA.de“ zu beantragen; dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Bestehen eines der in Abs. 1 genannten Gründe als Upload beizufügen.

(3) Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich. Der Beurlaubungsgrund soll den überwiegenden Teil des Semesters umfassen.

(4) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist zulässig, wenn der wichtige Grund mindestens zwei Semester besteht und die oder der Studierende hierüber einen Nachweis führt. Fällt der Beurlaubungsgrund vorzeitig weg, ist die oder der Studierende verpflichtet, dies der Hochschule vorzeitig mitzuteilen. Während der Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Im Falle des Abs. 1 Buchstabe f) können insgesamt bis zu 6 Urlaubssemester je Kind gewährt werden.

(5) Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen im Sinne der einschlägigen Prüfungsordnung oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst

sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung nach Abs. 1 e) bis g) erfolgt.

§ 11 Gasthörer:innen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer:in zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 3 ist nicht erforderlich. Gasthörer:innen sollen in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein.

(2) Gasthörer:innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(3) Für die Zulassung als Gasthörer:in ist eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Hochschule zu entrichten. Gasthörer:innen werden nicht eingeschrieben. Es finden jedoch die Vorschriften dieser Einschreibungsordnung, insbesondere für über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Kündigung bzw. Exmatrikulation sinngemäß entsprechende Anwendung.

§ 12 Doktorand:innen

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums gemäß § 67 a Abs. 1 Satz 1 HG NW an der THGA betreut werden, werden eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil. Als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Voraussetzung für die Einschreibung ist eine bestehende Betreuungsvereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der THGA. Die Einschreibung in ein Promotionsstudium kann jederzeit für das aktuelle Semester erfolgen. Wenn die Einschreibung an der Universität und an der THGA erfolgt, wird der Semesterbeitrag an der Universität entrichtet. Erfolgt die Einschreibung ausschließlich an der THGA, wird der Semesterbeitrag an der THGA entrichtet. Bei Einschreibung an beiden Hochschulen erfolgt die Rückmeldung an der THGA durch den Nachweis der noch bestehenden Betreuungsvereinbarung und durch die Vorlage der Studienbescheinigung der Universität. Bei Einschreibung ausschließlich an der THGA erfolgt die Rückmeldung nach Zahlungseingang des Semesterbeitrags und Vorlage des Nachweises der noch bestehenden Betreuungsvereinbarung.

(2) Doktorand:innen, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Hochschule immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW,
- b) des Nachweises über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

(3) Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt i.d.R. befristet für ein Semester, höchstens jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.

(4) Die Einschreibung als Doktorand:in kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die

Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.

(5) Die Einschreibung nach Abs. 1 ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 9 erforderlich. Über die Verlängerung der Befristung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW. Im Fall einer Beurlaubung gemäß § 10 wird die Dauer der Einschreibung um den Zeitraum der Beurlaubung verlängert.

(6) Ergänzend zu den in § 14 genannten Daten erhebt und verarbeitet die Hochschule von den Doktorand:innen zusätzlich zum Promotionsfach und Abschluss auch die jeweilige Abteilung des Promotionskollegs NRW bzw. das gewünschte Promotionsprogramm.

(7) Die erhobenen Daten können in Erfüllung des § 67 b Abs. 4 HG NW an das Promotionskolleg NRW zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens weitergegeben werden.

§ 13 Vertragsanpassungsrecht der Hochschule

(1) Die THGA ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen während der Vertragslaufzeit einseitig den veränderten organisatorischen Bedürfnissen anzupassen. Das Anpassungsverlangen wird in schriftlicher oder elektronischer Form hochschulöffentlich bekanntgegeben und wird in der Regel im jeweils folgenden Semester wirksam. Verlangt die THGA eine Anpassung, steht dem Studierenden ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses Sonderkündigungsrecht ist über das Hochschulportal www.meine.thga.de auszuüben und beendet den Vertrag zum Semesterende.

(2) Die THGA ist auch berechtigt, während der Einschreibung/Vertragslaufzeit die weiteren Ordnungen der Hochschule, insbesondere die Hochschulprüfungsordnungen und Fachprüfungsordnungen durch Gremienbeschluss zu ändern. Die Ordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbar unter dem Hyperlink <https://www.thga.de/hochschule/organisation/ordnungen-der-hochschule>.

§ 14 Datenerhebung

(1) Die THGA erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern, den Studierenden, den Weiterbildungsstudierenden, den Zweithörerinnen bzw. Zweithörern, den Gasthörerinnen bzw. Gasthörern, den Bewerberinnen und Bewerbern für ein Promotionsvorhaben sowie den Doktorandinnen bzw. Doktoranden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erfasst die THGA zudem die Erhebungsmerkmale gemäß des § 3 Abs. 1 bis 3 des Hochschulstatistikgesetzes vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Einzelnen werden von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- a) Aktuelle und ggf. frühere Matrikelnummer an der THGA,
- b) Name und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Namenszusätze, Namensanhang, Künstlername, Geschlecht, ggf. Akad. Grad/Titel, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland;

- c) Versandanschrift des Heimat-, sowie des Semesterwohnsitzes, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse;
- d) gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge ggf. Angaben zum Promotionsvorhaben, Art und Typ des Studiums, Studienort, Fachsemester, Hörerstatus, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art, Note und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, Angaben zum weiteren Studium, wenn gleichzeitig eine weitere Hochschule besucht wird;
- e) Angaben über bisherige Studienzeiten und Abschlüsse an Hochschulen (besuchte Hochschulen einschließlich Ort und Staat, Art, Ort und Fach der angestrebten und bereits erworbenen Abschlüsse, Abschlussziele bzw. Studiengänge, Fächer, Studiendauer mit Fach-, Hochschul- und Urlaubssemestern, Ausstellungsdatum des Zeugnisses und Zeugnisnote der letzten bestandenen Hochschulabschlussprüfungen), ggf. ECTS-Grade des Abschlusses;
- f) bei beruflich Qualifizierten die Erhebungsmerkmale nach § 11 BBHZVO,
- g) Angaben zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des HG;
- h) Studienverlaufs- und Leistungsdaten;
- i) Angaben zum Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
- j) Angaben über die berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
- k) Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise;
- l) Art und Dauer einer Beurlaubung vom Studium;
- m) Höhe und Zeitpunkt der eingezahlten Beiträge;
- n) das Datum der Einschreibung an der THGA.

(3) Darüber hinaus kann die THGA anlassbezogen weitere erforderliche Daten erheben, etwa im Rahmen der Festlegung von nachteilsausgleichenden Regelungen, Finanzierung des Studiums bzw. des Promotionsvorhabens.

§ 15 Weitergabe von Daten

(1) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(2) Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

- a) nicht anonymisiert an die Wissenschaftsbereiche zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Studienberatung, den Prüfungsausschuss zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 14 Abs. 1, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind;
- b) nicht anonymisiert an die organisatorischen Untergliederungen der zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Daten nach § 14 Abs. 1, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind;
- c) nicht anonymisiert an die Hochschulbibliothek zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie die zur Archivierung der Abschlussarbeiten erforderlichen Daten (Wahl des Studienschwerpunktes, Titel und Note der Bachelor-/Masterarbeit, Studiengang, Abschlussnote, Gesamtpunkte),
- d) nicht anonymisiert an das Zentrum für Medien und IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung und des Betriebs verschiedener Telemedien: alle Daten nach § 14,

- e) nicht anonymisiert die für die Evaluation zuständigen Stellen: die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnung erforderlichen Daten,
- f) nicht anonymisiert, sofern eine Einwilligung hierzu vorliegt, an die für die Betreuung von Absolventinnen und Absolventen zuständigen Stellen zum Zwecke der Alumni-Betreuung: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, abgeschlossener Studiengang,
- g) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft der THGA zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum),
- h) nicht anonymisiert an die Studierendenschaft der THGA: die Daten nach § 14, soweit sie nach § 53 Abs. 2 HG zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind,
- i) nicht anonymisiert an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende die gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) erforderlichen Daten,
- j) anonymisiert an das Statistische Landesamt: die Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz,
- k) nicht anonymisiert an das Studierendenwerk (Amt für Ausbildungsförderung): die nach dem BAföG erforderlichen Daten,
- l) nicht anonymisiert an die Verkehrsbetriebe zwecks Freischaltung der Fahrtberechtigung: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geltungszeitraum des Tickets.

(3) Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Der Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke des Stipendiovorschlagswesens und des Mentorings, sowie der Verwendung von Adressdaten zum Zwecke von Absolventenbefragungen und Alumni-Arbeit kann durch die Studierenden sowohl bereits während der Einschreibung, als auch später, mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden. Der Widerspruch ist an das Studierendensekretariat zu richten.

§ 16 Bewerbung von Minderjährigen

Minderjährige können sich um einen Studienplatz bewerben, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Für die Einschreibung ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Diese Einwilligung muss sich auf sämtliche Handlungen und Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums an der THGA beziehen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Einschreibungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der THGA in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 17.05.2023 außer Kraft.

Bochum, den 24.04.2026

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin

Anlage: § 49 Hochschulgesetz